



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Kantonales Steueramt

Steuern im Kanton Zürich - eine Kurzübersicht





Inhalt

1	Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem	3
1.1	Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich	3
1.2	Doppelbesteuerungsabkommen	4
1.3	Arten von Steuerpflichtigen	4
1.4	Ausgestaltung der direkten Bundessteuer	5
1.5	Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern	5
1.6	Steuerliche Vorbescheide	8
1.7	Steuererleichterungen	9
2	Weitere Informationen	10



1 Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem

1.1 Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich

In der Schweiz werden Steuern auf drei Ebenen erhoben:

1.1.1 Bund (Schweiz)

- Direkte Bundessteuer vom Einkommen bei natürlichen Personen und Gewinn von juristischen Personen;
- Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Kapitalerträgen;
- Stempelsteuern (insbesondere Emissionsabgabe auf Wertpapieren);
- Mehrwertsteuer (bis 31.12.2023: Normalsatz 7,7%; ab 01.01.2024: Normalsatz 8,1 %).

1.1.2 Kanton Zürich

- Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen und Gewinn und Kapital von juristischen Personen;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer.
-

1.1.3 Gemeinden

- Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer des Kantons;
- Grundstückgewinnsteuer

Der Bund verfügt über seine eigenen Steuergesetze, die für das Territorium der ganzen Schweiz und damit für alle Kantone gleichermassen gelten. Neben der direkten Bundessteuer fallen insbesondere die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und die Emissions- und Umsatzabgabe auf Wertpapieren ins Gewicht. Die Verrechnungssteuer ist eine grundsätzlich rückforderbare Quellensteuer mit Sicherungscharakter. Für Empfänger und Empfängerinnen von verrechnungssteuerbelasteten Einkünften mit Domicil im Ausland besteht unter den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls eine Rückforderungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeit.

Die **direkte Bundessteuer** (vom Einkommen natürlicher Personen bzw. Gewinn juristischer Personen) basiert auf dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), wird indessen durch die Steuerbehörden der Kantone in der Regel gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern veranlagt. Die übrigen Steuern und Abgaben des Bundes werden durch Behörden der Bundesverwaltung festgesetzt.

Die **Staatssteuer** ist geregelt im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juni 1997 (Steuergesetz / StG) und wird durch das kantonale Steueramt Zürich oder die Gemeindesteuerämter eingeschätzt. Die Gemeindesteuer wird nicht gesondert erhoben, sondern wird mittels eines Prozentsatzes (Gemeindesteuerfuss) von der sogenannten einfachen Staatssteuer abgeleitet und mit der gleichen Steuerrechnung erhoben.



Die **Erbschafts- und Schenkungssteuern** werden vom kantonalen Steueramt Zürich veranlagt. Die direkten Nachkommen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen.

Grundstückgewinnsteuern werden gestützt auf das kantonale Steuergesetz durch die Gemeindesteuerämter festgesetzt.

1.2 Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat ein dichtes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, zurzeit mit über hundert Staaten (einschliesslich Deutschland, Grossbritannien, USA, Kanada, Frankreich, Italien). Unter den meisten DBA sind neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen auch Reduktionen (zum Teil bis zum Nullsatz) der Quellensteuern (bzw. Verrechnungssteuer) auf Zinsen und Dividenden vorgesehen. Auf Lizenzgebühren erhebt die Schweiz keine Quellensteuer.

1.3 Arten von Steuerpflichtigen

1.3.1 Natürliche Personen

Das System der direkten Steuern unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen unterliegen der direkten Bundessteuer auf ihrem Einkommen und den Staats- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen. Teilhabende von Personengesellschaften wie Kommandit- und Kollektivgesellschaften werden grundsätzlich für ihren Anteil an der Gesellschaft als natürliche Personen besteuert. Als Einkommen steuerbar ist bei natürlichen Personen das Bruttoeinkommen abzüglich Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Liegenschaftenunterhalt usw.), allgemeine Abzüge (Schuldzinsen, Alimentenzahlungen usw.) sowie Sozialabzüge (Kinder- und Unterstütsungsabzug). Der Vermögenssteuer unterliegen sämtliche Vermögenswerte (Bankkonten, Wertschriften, Liegenschaften usw.) abzüglich aller Schulden.

1.3.2 Juristische Personen

Die Hauptgruppe der juristischen Personen, die Kapitalgesellschaften (wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, wird sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern für den Reingewinn (nach Abzug des Steueraufwandes) und bei der Staats- und Gemeindesteuer auch für das Eigenkapital besteuert.

Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit mit Betriebsstätten oder Liegenschaften in der Schweiz werden wie juristische Personen besteuert.

1.3.3 Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer

Mit der objektmässig erhobenen Grundstückgewinnsteuer werden alle zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen an Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens



im Kanton erfasst. Gewinne auf Geschäftsliegenschaften sind demgegenüber von der Besteuerung mit der Gewinnsteuer resp. Einkommenssteuer ausgenommen.

1.4 Ausgestaltung der direkten Bundessteuer

1.4.1 Natürliche Personen

Als Steuerperiode für natürliche Personen gilt, wie bei der Staats- und Gemeindesteuer, das Kalenderjahr. Besteuert wird das in dieser Periode erzielte Einkommen. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv nach der Höhe des steuerbaren Einkommens abgestuft. Der Tarif für Verheiratete erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 6,155 % und geht ab Fr. 912'600 über auf linear 11,5 % (Steuerperiode 2023). Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht den Maximalsatz von 11,5 % bei Fr. 769'700 steuerbarem Einkommen (Steuerperiode 2023).

1.4.2 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuerperiode deckt sich in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (**nach Abzug der Steuern**) besteuert. Der Gewinnsteuersatz ist proportional ausgestaltet und beträgt 8,5 % vom Gewinn nach Steuern.

1.5 Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern

1.5.1 Allgemeines

Das Steuergesetz enthält die Steuersätze für die Berechnung der einfachen Staatssteuer als Basis für die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern. Der Staatssteuerfuss beträgt zurzeit 99 % der einfachen Staatssteuer (Steuerperiode 2023). Die Gemeindesteuerfüsse variieren von Gemeinde zu Gemeinde und liegen für die Steuerperiode 2023 gegenwärtig im Bereich zwischen 72 % und 130 % der einfachen Staatssteuer für natürliche Personen (ohne Kirchensteuer) und zwischen 79,59 % und 142,72 % für juristische Personen. Dies ergibt zum Beispiel für ausgewählte Gemeinden folgende Gesamtsteuerfüsse für die Staats- und Gemeindesteuern juristischer Personen (Stand 2023):

Stadt Zürich	228,01 %
Stadt Winterthur	238,72 %
Illnau-Effretikon	222,00 %
Kloten / Flughafen	211,44 %
Wallisellen	201,53 %



Opfikon-Glattbrugg	200,35%
Zumikon	188,42 %

Als Steuer- und Bemessungsperiode für natürliche Personen gilt das Kalenderjahr. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des Kalenderjahres. Bei den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften deckt sich die Steuerperiode in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (nach Abzug der Steuern) besteuert. Die Kapitalsteuer bemisst sich auf dem steuerbaren Kapital am Ende des Geschäftsjahres.

1.5.2 Steuersätze für natürliche Personen

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv abgestuft nach der Höhe des steuerbaren Einkommens. Der Tarif für die einfache Staatssteuer Verheirateter erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 6,982 %. Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht denselben Durchschnittssatz bei rund Fr. 124'500 steuerbarem Einkommen (Steuerperiode 2023). Der Maximalsatz beträgt 13 % (einfache Staatssteuer).

Die Vermögenssteuer beträgt zwischen 0 ‰ und maximal 3 ‰ (einfache Staatssteuer).

Beispiel:

Ein in Zumikon wohnhaftes Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000 bezahlt total Fr. 44'809 Staats- und Gemeindesteuern pro Jahr (Steuerperiode 2023).

1.5.3 Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer für die einfache Staatssteuer ist proportional ausgestaltet und beträgt seit 01.01.2021 7%.

Die proportionale Kapitalsteuer beträgt 0,75 ‰ (Promille) des steuerbaren Eigenkapitals (einfache Staatssteuer). Die Kapitalsteuer wird ermässigt, soweit das Eigenkapital auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt (Massnahme ab 01.01.2020 im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF).

Die gesamte Belastung mit Gewinnsteuern (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) für eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Stadt Zürich beträgt bei gleichbleibendem Steuerfuss 24,46% (Steuerperiode 2023) auf dem steuerbaren Gewinn nach Abzug der Steuern. Rechnet man die Steuerbelastung für den Vergleich mit anderen Staaten auf die Belastung des Gewinnes vor Abzug der Steuern um, so resultiert eine Steuerbelastung von 19.62% (Steuerperiode 2023) des Gewinns vor Steuern.



Beispiele für die Steuerbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern (in CHF)

	A AG	B AG	C AG
steuerbarer Reingewinn nach Steuern	80 000	150 000	500 000
steuerbares Kapital	500 000	500 000	2 000 000
einfache Gewinnsteuer	5 600	10 500	35 000
einfache Kapitalsteuer	375	375	1 500

Steuerbelastung in der Stadt Zürich, Steuerfuss 2023

Total Gewinnsteuer	12 769	23 941	79 804
Total Kapitalsteuer	855	855	3 420

Steuerbelastung in Opfikon-Glattbrugg, Steuerfuss 2023

Total Gewinnsteuer	11 220	21 037	70 123
Total Kapitalsteuer	751	751	3 005

1.5.4 Steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten

Der geschäftsmässig begründete Aufwand ist abzugsfähig. Unter anderem zählen die fälligen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, sowie Abschreibungen und Rückstellungen dazu. Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen können im Anschaffungsjahr auf einen Wert von in der Regel 20 % des Anschaffungswertes abgeschrieben werden. Weiter werden Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Solche Rücklagen sind im Umfang von maximal 10 % des steuerbaren Gewinns bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Franken möglich. Zulässig ist ausserdem die Bildung stiller Reserven auf dem Warenlager im Umfang von 1/3 auf dem Einstands- oder tieferen Marktwert.

Seit dem 01.01.2020 können im Rahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) resp. der kantonalen Umsetzungsvorlage folgende weitere steuerlichen Abzüge geltend gemacht werden. Dabei ist jedoch die Gesamtentlastungsbegrenzung zu beachten; aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben müssen mindestens 30% des Reingewinns vor Vorjahresverlustverrechnung und ohne Berücksichtigung des Nettobeteiligungsertrages steuerbar bleiben.



- **Patentbox:**
Mit der Patentbox wird der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf die schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entfällt, mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes einbezogen.
- **Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen:**
Auf dem effektiv in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird ein zusätzlicher Abzug von 50% gewährt. Basis für die Ermittlung des zusätzlichen Abzugs bilden die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, welche der steuerpflichtigen Gesellschaft selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind.
- **Abzug für Eigenfinanzierung (NID = Notional Interest Deduction)**
Auf dem Sicherheitseigenkapital, welches ungefähr demjenigen Teil des Eigenkapitals, welcher jederzeit am Kapitalmarkt als Fremdkapital aufgenommen werden könnte, entspricht, wird als Abzug für Eigenfinanzierung ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt. Dieser basiert auf der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilig auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt (Konzernfinanzierungsaktivitäten), ist ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz zulässig.

1.5.5 Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Beteiligungen

Kapitalgesellschaften können auf den Beteiligungserträgen und auf den Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen eine Entlastung in Form des Beteiligungsabzuges geltend machen. Auf diesen Beträgen wird ein Abzug im Ausmass des Verhältnisses des Nettobeteiligungsertrages (Beteiligungsertrag abzüglich anteiliger Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand) zum Gesamtertrag gewährt. Der Beteiligungsabzug wird in gleicher Weise für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer gewährt. Die Gewährung auf Beteiligungserträgen setzt voraus, dass die Beteiligungsquote mind. 10 % oder der Verkehrswert mind. Fr. 1 Mio. beträgt. Die Gewährung auf Gewinnen (Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten) setzt eine Mindestquote von 10 % und eine Mindesthaltedauer von einem Jahr voraus.

1.5.6 Vorjahresverluste

Verluste aus den dem Geschäftsjahr vorangegangenen sieben Vorjahren können mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unternehmung aus einem anderen Kanton zugezogen ist.

1.6 Steuerliche Vorbescheide

Insbesondere bei rechtlich und wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalten können juristische Personen als auch natürliche Personen vor der Umsetzung die steuerliche Behandlung verbindlich klären und die Steuerfolgen in einem steueramtlichen Vorbescheid bestätigen lassen. Die Steuerbehörden selbst können allerdings keine eigentliche Steuerberatung anbieten.



1.7 Steuererleichterungen

Für grössere ausländische Gesellschaften, welche im Kanton Zürich ihren Sitz nehmen wollen, können unter bestimmten Bedingungen Steuererleichterungen für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Es muss sich dabei um neu eröffnete Gesellschaften handeln, welche dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons Zürich dienen, in einem neuen Geschäftsbereich tätig sind und beabsichtigen, zahlreiche neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ausgeschlossen sind Steuererleichterungen, wenn bestehende Unternehmen, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegen, konkurrenziert werden. Die Steuererleichterungen werden als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.



2 Weitere Informationen

Kontakt und weitere Informationen im Kanton Zürich:

[Allgemeine Anfragen zu Steuer-Themen stellen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Weitere Informationen zum Schweizer Steuersystem:

[Dossier Steuerinformationen | ESTV \(estv.admin.ch\)](#)

Weitere Informationen zum Wirtschaftsstandort Zürich

[Wirtschaftsstandort | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Steuerberatung:

Im Wirtschaftsraum Zürich sind ferner alle bekannten international tätigen Treuhand- und Revisionsgesellschaften vertreten. Ferner steht eine grosse Zahl von international erfahrenen Steuerberatern und -beraterinnen und spezialisierten Unternehmensberatungsfirmen zur Verfügung. Auch die international tätigen Banken unterhalten Expertenteams für die Kundenberatung.